

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12172 –**

Beteiligung der Bundesregierung an Migrationsverhinderung in Tunesien

Vorbemerkung der Fragesteller

Tunesien hat sich 2023 zum Hauptabfahrtsland über die zentrale Mittelmeerroute in Richtung Europa entwickelt. Als Reaktion auf die steigenden Ankunftszahlen reisten europäische Regierungsvertreter wiederholt zu Gesprächen nach Tunesien. Mitte Juli 2023 unterzeichneten die EU und Tunesien eine Absichtserklärung zur Verhinderung „irregulärer Migration“ über das Mittelmeer. Diese sieht u. a. vor, weitere Mittel für die Ausbildung und Ausrüstung der tunesischen Küstenwache zur Verfügung zu stellen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8391). Auch die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, besuchte mit ihrem französischen Amtskollegen im Juni 2023 den nordafrikanischen Staat und warb für eine stärkere Zusammenarbeit bei Grenzkontrollen und Abschiebungen (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-tunis-100.html). Auf Druck der EU hat die tunesische Küstenwache ihre Präsenz auf See erhöht und allein im vergangenen Jahr rund 80 000 Menschen auf See abgefangen und zurück nach Tunesien gebracht (ftdes.net/statistiques-migration-2023/).

Wenig Beachtung findet dabei die sich verschärfende und eskalierende Menschenrechtssituation in Tunesien, sowohl für Menschen auf der Flucht als auch für Aktivistinnen und Aktivisten der tunesischen Zivilgesellschaft, die ebenfalls die Flucht antreten müssen. SCHWARZE Geflüchtete wurden von tunesischen Sicherheitskräften gefangen und in Wüstenregionen an die Grenze zu Libyen und Algerien oder an libysche Sicherheitskräfte ausgeliefert und anschließend interniert. Dutzende Menschen starben. Recherchen von Journalistinnen zeigen, dass diese Wüstendeportationen von tunesischen Sicherheitskräften durchgeführt wurden, welche von der EU finanziert, ausgebildet und ausgestattet werden, auch von Deutschland (www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/eu-asylsuchende-nordafrika-100.html; www.lighthousereports.com/investigation/desert-dumps/). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat nach eigener Aussage Kenntnis von den Wüstendeportationen in Tunesien. Es gibt an, gegenüber tunesischen Regierungsvertretern stets auf die Einhaltung von Menschenrechten zu verweisen. Die Bundesregierung habe „die Verschleppung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in das libysch-tunesische und algerisch-tunesische Grenzgebiet verur-

teilt und die Einstellungen dieser Praktiken und Aufklärung gefordert“ (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/8391).

Im Mai 2024 kam es zu einer Repressionskampagne der tunesischen Regierung gegenüber tunesischen Menschenrechtsorganisationen und Journalisten. Die demokratische Zivilgesellschaft in Tunesien erfährt Verfolgung und Unterdrückung (www.amnesty.org/en/latest/news/2024/05/tunisia-repressive-collapse-on-civil-society-organizations-following-months-of-escalating-violence-against-migrants-and-refugees/).

1. Was unternimmt die Bundesregierung bzw. was gedenkt sie künftig zu unternehmen neben verbalen Hinweisen wie jenen der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung ([x.com/DEonHumanRights/status/1793670079953158613](https://twitter.com/DEonHumanRights/status/1793670079953158613)), um Druck auf die tunesische Regierung auszuüben und dazu beizutragen, dass Deportationen von Schutzsuchenden in die Wüste unterbleiben, und wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten ihrer Bemühungen ein?

Die Bundesregierung hat sich zu diesem Themenkomplex bereits mehrfach geäußert und verweist insbesondere auf ihre Aussagen in der Regierungspressekonferenz vom 22. Mai dieses Jahres (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-22-mai-2024-2286048) sowie vom 17. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-17-juli-2023-2203040) und vom 19. Juli 2023 (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-19-juli-2023-2203484) sowie auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8391.

Die Bundesregierung setzt sich entlang der hierbei beschriebenen Linien weiterhin für den Respekt von humanitären Standards und die Menschenrechte von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten ein, auch bezüglich der Kooperation zwischen EU und Tunesien im Migrationsbereich im Rahmen des Memorandum of Understanding zwischen EU und Tunesien vom Juli 2023.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass tunesische Sicherheitskräfte bei Wüstendeportationen Fahrzeuge genutzt haben sollen, die Deutschland zuvor an Tunesien gespendet hatte, was Medienrecherchen belegen (www.lighthousereports.com/investigation/desert-dumps/)?
3. Hat sich die Bundesregierung seit der Veröffentlichung der Recherche bemüht, zu überprüfen, ob und in welchem Umfang von Deutschland gestellte Ausstattung für jene rechtswidrige Praxis genutzt wird, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen (bitte erläutern)?
4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Berichten, jenseits davon, dass laut eigenen Angaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Gesprächen mit der tunesischen Seite betont werde, dass gelieferte Ausstattung „ausschließlich für den vorgesehenen Zweck“ verwendet werden dürfe (www.tagesschau.de/investigativ/report-t-muenchen/eu-asylsuchende-nordafrika-100.html)?
5. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Verwendung aus Deutschland gelieferter Ausstattung für Wüstendeportationen und andere Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, und wenn ja, welche?

6. Plant die Bundesregierung, die Kooperation zwischen der Bundespolizei und tunesischen Polizeikräften vor dem Hintergrund der beschriebenen Menschenrechtsverletzungen durch tunesische Sicherheitskräfte zu beenden, und wenn nein, wie rechtfertigt sie die Fortsetzung der Kooperation?

Die Fragen 2 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundespolizei engagiert sich seit 2015 im Auftrag der Bundesregierung im Rahmen eines bilateralen Polizeiprojekts zugunsten der tunesischen Polizeibehörden Grenzpolizei und Garde Nationale. Ziel dieses Engagements ist die Förderung der Sicherheitssektorreform, insbesondere die Unterstützung beim Aufbau effektiver Polizeistrukturen, auch vor dem Hintergrund innerer terroristischer Bedrohungen sowie des instabilen regionalen Sicherheitskontextes. Elementar ist hierbei die Stärkung des rechtsstaatlichen, menschenrechtskonformen, verhältnismäßigen und bürgernahen polizeilichen Handelns. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte sowie der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen in Sicherheitsinstitutionen.

Die Bundesregierung hat gegenüber tunesischen Partnern wiederholt deutlich gemacht, dass bei der Kooperation im Bereich Migration humanitäre Standards und die Menschenrechte von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten, zu denen sich auch Tunesien in internationalen Abkommen bekannt hat, zu respektieren sind. Dies ist auch regelmäßig Gegenstand der Gespräche mit der tunesischen Seite. Die Bundesregierung weist dabei mit Nachdruck darauf hin, dass die im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit übergebene Ausstattung ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7. Erfolgte vor dem Einsatz der Bundespolizei in Tunesien im Jahr 2015 sowie vor Beginn der Beteiligung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) am institutionellen Ausbau eines maritimen Koordinierungszentrums (MRCC) (www.giz.de/projektdaten/region/3/countries/TN, Projektnummer 1973.3000.4) eine Prüfung der Projekte und Kooperationen auf ihre Vereinbarkeit mit Menschenrechten?
 - a) Wenn ja, wann fanden Prüfungen dieser Art das erste und wann das letzte Mal statt, und in welcher Regelmäßigkeit werden sie durchgeführt, zu welchem Fazit kamen die Prüfungen, und von wem wurden sie durchgeführt, und sind die Berichte öffentlich einsehbar, und wenn ja, wo?
 - b) Falls keine derartigen Prüfungen stattgefunden haben, warum nicht, und geht die Bundesregierung dennoch von einer Vereinbarkeit der Kooperationen mit Menschenrechten aus, und wenn ja, auf welcher Grundlage?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 6 sowie 14 wird verwiesen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob das im Aufbau befindliche maritime Koordinierungszentrum Abfangaktionen und anschließende Pull-Backs von flüchtenden Menschen nach Tunesien koordiniert, und wenn ja, welche näheren Informationen kann die Bundesregierung dazu mitteilen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Wie findet die Zusammenarbeit der GIZ mit dem französischen Unternehmen CIVIPOL Conseil im oben genannten Projekt konkret statt (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/9753), und welche Arbeitsaufteilung wird zwischen der GIZ und CIVIPOL Conseil konkret vorgenommen?
10. Gibt es bereits Evaluationsberichte oder Ähnliches zum oben genannten GIZ-Projekt gegenüber der Bundesregierung, wenn ja, was waren die wesentlichen Punkte dieser Berichte, und wenn nein, ist eine Evaluation für einen späteren Zeitpunkt geplant?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Geschäftsbereich International Services, beteiligt sich zusammen mit dem französischen Unternehmen CIVIPOL an dem in der Fragestellung genannten Projekt im Auftrag der EU-Kommission. Das Vorhaben gehört zum steuerpflichtigen GIZ-Geschäftsbereich International Services, bei dem die GIZ-Drittmittelgeschäfte im Auftrag von zum Beispiel internationalen Organisationen, Entwicklungsbanken oder Nichtregierungsorganisationen umsetzt. Da die Bundesregierung das genannte Projekt nicht finanziert und nicht der Auftraggeber ist, kann dazu keine weitere Auskunft gegeben werden.

11. Unterstützt die Bundesregierung nach wie vor die gemeinsame Absichtserklärung von EU und Tunesien (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), vor dem Hintergrund, dass Tunesien nach Einschätzung der Fragestellenden zunehmend autoritär regiert wird, was mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschen auf der Flucht und der Unterdrückung der tunesischen demokratischen Zivilgesellschaft einhergeht (bitte erläutern)?

Das Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der EU und Tunesien vom Juli 2023 erstreckt sich über fünf Felder (makroökonomische Stabilität, Handel und Investitionen, grüne Energiewende, zwischenmenschliche Kontakte und Migration). Die Bundesregierung unterstützt die ganzheitliche Umsetzung des MoU entlang aller fünf Säulen. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8391.

12. Bewertet die Bundesregierung Tunesien als sicheren Hafen nach der SAR (Search and Rescue)- und SOLAS (International Convention for the Safety of Life at Sea)-Konvention und IMO (International Maritime Organization)- und UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)-Richtlinien zur Anlandung von aus Seenot geretteten Personen, und wenn ja, wie ist dies damit vereinbar, dass diesen Personen im Land droht, Opfer von Wüstenabschiebungen oder Übergaben an libysche Sicherheitskräfte zu werden oder als Teil der tunesischen Zivilgesellschaft Repressionen und Freiheitsentzug zu erfahren (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Sofern der im internationalen Seenotrettungsrecht verwendete Ausdruck „place of safety“ gemeint ist, beurteilt sich dies nach den Grundsätzen des Internationalen Übereinkommens über Seenotrettung (SAR-Übereinkommen) und dazu ergangener einschlägiger Entschließungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) sowie den Regelungen von Kapitel V der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS). Als Vertragspartei ist Tunesien an diese Regelungen gebunden.

13. Haben die Bundesregierung bzw. die deutsche Botschaft in Tunis weiterhin keine „außenpolitischen Bedenken“ hinsichtlich der Beteiligung der GIZ am institutionellen Aufbau eines maritimen Koordinierungszentrums in Tunesien (fragdenstaat.de/anfrage/die-beteiligung-der-deutsche-n-giz-in-tunesien-am-projekt-support-to-border-management-institution/), vor dem Hintergrund, dass es bereits jetzt Berichte über Gewaltanwendung der tunesischen Küstenwache gegenüber flüchtenden Menschen gibt (www.hrw.org/news/2023/07/19/tunisia-no-safe-haven-black-african-migrants-refugees) und der Aufbau eines MRCC (Maritime Rescue Coordination Centre) nach selbstformulierter Zielsetzung zu einem Anstieg der Aktivitäten der tunesischen Küstenwache führen wird und somit zu einem Anstieg der Pull-Backs von flüchtenden Menschen in ein Land, in dem ihnen Wüstenabschiebungen und andere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen drohen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 4 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9753 verwiesen. Die Bundesregierung erwartet, dass Tunesien als Vertragspartei des SAR-Übereinkommens mit Hilfe des MRCC die im tunesischen Such- und Rettungsbereich zu koordinierenden Seenotfälle unter Einhaltung der geltenden humanitären Standards und Menschenrechte bearbeitet. In diesem Sinne kann das Projekt der EU unter Einbezug der GIZ, Geschäftsbereich International Services, einen Beitrag leisten.

14. Welche näheren Angaben kann die Bundesregierung zum Inhalt der „Kontext- und Konfliktanalyse“ für die Beteiligung der GIZ am institutionellen Aufbau eines maritimen Koordinierungszentrums in Tunesien machen, die in einer im Rahmen einer Freiheitsinformationsanfrage offengelegten E-Mail-Kommunikation zwischen der GIZ und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erwähnt werden (fragdenstaat.de/anfrage/die-beteiligung-der-deutschen-giz-in-tunesien-am-projekt-support-to-border-management-institution/885740/anhang/foia-giz-tunisia_geschwaerzt.pdf), was ist unter der in derselben E-Mail erwähnten „Concept-Note“ zu verstehen, und was ist deren Inhalt?

Der Inhalt der Kontext- und Konfliktanalyse umfasst die Beschreibung der sicherheitspolitischen Ausgangslage, eine rechtsstaatliche und politische Einschätzung sowie die avisierte Dienstleistung. Die „Concept-Note“ wurde von dem französischen Unternehmen CIVIPOL im Auftrag der EU-Kommission mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Geschäftsbereich International Services, angefertigt. Die Bundesregierung kann keine inhaltliche Auskunft zum Projekt geben, da das Vorhaben ein Drittmittelgeschäft der GIZ im steuerpflichtigen GIZ-Geschäftsbereich International Services ist, und die Bundesregierung nicht der Auftraggeber ist.

15. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Zahlen der Ankünfte von Geflüchteten aus Tunesien in der EU sowie Zahlen der vor der Küste Tunesiens abgefangenen und dorthin zurückgebrachten Geflüchteten seit 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung erhebt keine eigene Statistik über die Zahlen anderer Länder im Sinne der Fragestellung. Ergänzend wird auf die öffentlich einsehbare Statistik des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) verwiesen (<https://data.unhcr.org/en/situations/mediterranean>).

16. Was ist der Bundesregierung über die Zahl der in Tunesien lebenden Geflüchteten bekannt, und wie hat diese Zahl sich nach ihrer Kenntnis seit 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zahlen zu in Tunesien lebenden Geflüchteten werden seitens des tunesischen Staates nicht regelmäßig veröffentlicht. Die Bundesregierung verweist auf die regelmäßig veröffentlichten Zahlen seitens des UNHCR (<https://data.unhcr.org/en/country/tun>), wonach mit Stand 30. Juni 2024 18 362 Asylsuchende und Flüchtlinge in Tunesien registriert waren.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Umfang der Wüstendeportationen, und wie viele Menschen waren davon nach ihrer Kenntnis seit 2021 betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine über Medienberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

